

Gemeinde Ainring

Satzung für gemeindliche Ehrungen

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBL. S. 74), folgende

Satzung **über die verschiedenen gemeindlichen Ehrungen**

§1

Arten der Ehrungen

Die Gemeinde Ainring ehrt verdiente Bürger/innen, andere Persönlichkeiten oder Vereine durch die Verleihung einer der folgenden Medaillen bzw. durch den Kulturpreis.

§2

Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Sie wird verliehen für herausragende Verdienste um die Allgemeinheit, z.B. auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens, der kommunalen Selbstverwaltung, der Kultur- und Heimatpflege, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des Klima- und Umweltschutzes. Der Begriff "herausragende Verdienste" ist so auszulegen, dass die herausragende Stellung der Auszeichnung gewahrt bleibt.
- (2) Die Bürgermedaille wird, zusammen mit einer Urkunde, welche die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, in einem festlich würdigen Rahmen überreicht.
- (3) Der Inhaber ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (4) Bürgermedaille und Urkunde werden Eigentum der geehrten Person. Sie verbleiben nach dem Tod den Erben.
- (5) Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten soll zehn nicht übersteigen.
- (6) Das Vorschlagsrecht haben der erste Bürgermeister oder ein Gemeinderatsmitglied.
- (7) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 3

Verleihung des Gemeindetalers

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt besonders verdiente Bürger/innen oder andere Persönlichkeiten durch die Verleihung des Ainringer Gemeindetalers.
- (2) Der Ainringer Gemeindetaler wird verliehen für besondere und nachhaltige Verdienste um die Allgemeinheit z. B. auf sozialem Gebiet oder in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz und für ein wertorientiertes, lebendiges Gemeinschaftsleben.
- (3) Der Ainringer Gemeindetaler wird in einem würdigen Rahmen (z. B. in einer Sitzung des Gemeinderates oder einer geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (4) Das Vorschlagsrecht haben der 1. Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (5) Die Zuerkennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4

Ehrenamtsmedaille

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt langjährig verdiente ehrenamtliche tätige Bürger/innen durch die Verleihung der Ehrenamtsmedaille.
- (2) Für die Zuerkennung der Ehrenamtsmedaille werden folgende Zeiten für die Ausübung des Ehrenamtes in Vereinen, Organisationen und Verbänden vorausgesetzt:

Mindestens 10 Jahre	Ehrenamtsmedaille in Bronze
Mindestens 20 Jahre	Ehrenamtsmedaille in Silber
Mindestens 30 Jahre	Ehrenamtsmedaille in Gold
- (3) Die Zeiten in Absatz 2 gelten auch für Personen, die das Ehrenamt nicht für einen Verein, einer Organisation oder in einen Verband ausüben.
- (4) Die Ehrenamtsmedaille wird bei einer eigenen Veranstaltung zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen. Bei weniger als fünf zu Ehrende kann die Ehrung in einem würdigen Rahmen (z.B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer anderen geeigneten Veranstaltung) durchgeführt werden.
- (5) Das Vorschlagsrecht hat der Erste Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates sowie Vorstandsmitglieder der Vereine und Organisationen.

§ 5 Kulturpreis

- (1) Die Gemeinde Ainring ehrt im Sinne der Förderung des kulturellen Lebens (Art. 140 Abs. 3 BV) herausragend verdiente Personen und Vereine durch die Verleihung des Kulturpreises insbesondere
 - für die Erforschung, Erhaltung und Entwicklung und Vermittlung des vorhandenen materiellen und immateriellen Kulturerbes
 - für außergewöhnliches kreatives künstlerisches Schaffen
 - für die Pflege und Weiterentwicklung moderner sowie überlieferter Kultur in all ihren Ausdrucks- und Darstellungsformen (Musik, Tanz, Literatur, Bräuche, Theater, Mundart, u.a.)
 - für besondere Verdienste bei der Pflege und Neuschaffung von Denkmälern der Kunst, Geschichte und Natur (Art. 141 Abs. 2 BV).
- (2) Der Kulturpreis wird in einem würdigen, festlichen Rahmen (z. B. in einer Sitzung des Gemeinderates oder einer geeigneten Veranstaltung) zusammen mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.
- (3) Das Vorschlagsrecht haben der 1. Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates.
- (4) Die Zuerkennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 6 Ainringer Jugendpreis

- (1) Ziel ist es, besonders erfolgreiche Projekte und Initiativen von jungen Menschen in der Gemeinde Ainring öffentlich zu würdigen und mit dem Ainringer Jugendpreis anzuerkennen.
- (2) Angesprochen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis etwa 21 Jahren) sowie Gruppen, Gemeinschaften und Initiativen, deren Mitglieder Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind und die sich in besonders herausragender Weise für das allgemeine Wohl einsetzen bzw. eingesetzt haben. Das Engagement kann insbesondere im engeren sozialen, im kirchlichen, sportlichen, umweltbezogenen oder kulturellen Bereich liegen, ebenso in der ehrenamtlichen Arbeit von Jugendlichen für Jugendliche oder auch generationenübergreifend.
- (3) Der Ainringer Jugendpreis wird in Gestalt einer (*beispielhaft*) Bronzeskulptur (Gemeindewappen o.ä.) sowie einer Urkunde in einem würdigen Rahmen verliehen.

- (4) Ergänzend kann der Ainringer Jugendpreis mit einem Geldbetrag verbunden werden, der bei Einzelpersonen bis 100 € sowie bei Gruppen, Gemeinschaften und Initiativen bis 500 € betragen kann.
- (5) Die Entscheidung über die Vergabe des Ainringer Jugendpreises sowie die Höhe eines Geldpreises obliegt dem Gemeinderat.

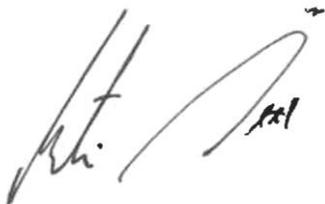
§7 Allgemeines

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten (mit 2/3 Mehrheit) widerrufen werden. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Satzung zur Folge. Die Auszeichnungen sind in den genannten Fällen zurückzugeben.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 13. Juli 2021 tritt außer Kraft.

Ainring, den 15. November 2022
Gemeinde Ainring

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Öttl', with a stylized flourish at the end.

Martin Öttl, Erster Bürgermeister